

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer und einzelner Kommunalabgaben für das Jahr 2024

1. Grundsteuer 2024

Auf Grund der vorläufigen Haushaltsführung ab dem 01.01.2024 erfolgt die Erhebung der Steuern (Realsteuern) gemäß § 49 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach den Sätzen des Vorjahres 2023.

Die Hebesätze für Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2023 wurden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rothemühl in der Sitzung am 06.07.2023 in der 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 festgesetzt.

Die Hebesätze betragen 350 v.H. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und 381 v.H. für Grundstücke (Grundsteuer B).

Für die Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten haben, wird die Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetzes (GrStG) für das Kalenderjahr 2024 durch diese öffentliche Bekanntmachung in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2023 festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, sofern Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen wird basierend auf den Steuermessbescheiden des Finanzamtes ein schriftlicher Bescheid erlassen.

2. Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer für das Jahr 2024 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Für Steuerschuldner, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung nach § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 1. Juli 2024 bzw. am 15.08.2024 fällig. Die fälligen Beträge ergeben sich aus dem letzten schriftlichen Mehrjahresbescheid, der vor Veröffentlichung dieser Bekanntgabe erlassen wurde.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die fälligen Grundsteuern innerhalb der angegebenen Fälligkeitsfristen, unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto bei der Sparkasse Uecker-Randow, IBAN DE79150504003310001872 einzuzahlen. Sofern eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die fälligen Beträge vom angegebenen Konto abgebucht.

3. Hundesteuer, Gebühren zur Deckung der Beiträge des Abwasser- und Bodenverbandes (WBV), Pachten und Mieten

Soweit in den Vorjahren in den bekanntgegebenen Mehrjahresbescheiden Hundesteuer, Gebühren zur Deckung der Beiträge des Abwasser- und Bodenverbandes (WBV), Pachten bzw. Mieten festgesetzt wurden, sind diese Beträge nach dem letzten Festsetzungsbescheid - ebenfalls zu den genannten Fälligkeiten - zu entrichten (§ 15 Kommunalabgabengesetz -KAG MV in der zurzeit gültigen Fassung). Sollten sich einzelne Abgaben ändern, werden entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Mehrjahresbescheide für das Kalenderjahr 2024 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabefestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

4. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Steuer- und Abgabefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Torgelow-Ferdinandshof, Der Amtsvorsteher, Bahnhofstraße 2 in 17358 Torgelow einzulegen.

5. **Hinweis**

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern und Abgaben.

Rothemühl, den 08.01.2024

Voltz
Bürgermeisterin